

Angaben zum Versand

Versanddatum	geschätztes Ankunftsdatum
--------------	---------------------------

Verbringung erfolgt durch Antragsteller

Angaben zu waffenrechtlichen Erlaubnissen (nur bei Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland auszufüllen)

Der Empfänger ist für die genannten Waffen /Munition im Besitz folgender Erlaubnisse:

Erlaubnis	Nummer	ausgestellt am	ausgestellt durch	ggf. gültig bis	ggf. NWR-Erlaubnis-ID

Angaben zum Transportverantwortlichen (falls vom Versender und Empfänger abweichend)

Privatperson Waffenhändler Spediteur

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Telefon
Postleitzahl, Wohnort	Email

Anlagen:

- Kopie Personalausweis / Reisepass
- Einfuhrgenehmigung des Empfängerstaats (bei Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland)
- Einfuhrgenehmigung des Empfängerstaats und Erlaubnis des Versenderstaates (bei Verbringen durch die Bundesrepublik Deutschland)

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift

*Hinweis:

Auf allen wesentlichen Teilen von Waffen gem. § 21 AWaffV, wie beispielsweise der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss, das Patronen- oder Kartuschenlager sowie das Gehäuse (ggf. auch Gehäuseober- und Unterteil) einer Waffe, die in Deutschland hergestellt oder in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, sind nach § 24 Abs. 1 bis Abs. 3 WaffG folgenden Angaben dauerhaft anzubringen:

- der Name, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe
- für das Herstellungsland das zweistellige Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-1
- die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung des Laufkalibers
- Bei Schusswaffen, die aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist (Drittstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, zusätzlich das Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-1 für den Drittstaat und das Jahr des Verbringens und
- eine fortlaufende Nr. (Seriennummer)

Ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 9 WaffG dar.